

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 468/1974 und BGBl. Nr. 142/1978 am **- 8. Juli 1982** beschlossen:

G e s e t z

über die Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978

Artikel I

Das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015-2, wird wie folgt geändert:

- 1) Im § 5 erhalten die bisherigen Absätze 3 bis 7 die Bezeichnung 5 bis 9; Abs. 1 bis 4 lautet:
 - (1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen kann, sofern es die Lehrgangseinteilung erfordert, für einzelne Lehrberufe der Beginn des Schuljahres am ersten Werktag im September erfolgen. Das Schuljahr dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.
 - (2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen spätestens am Montag nach dem zweiten Samstag im Juli und enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres. Der Landesschulrat hat nach Anhören des Gewerblichen Berufsschulrates alljährlich den kalendermäßigen Beginn der Hauptferien unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse durch Verordnung festzulegen.
 - (3) An ganzjährigen Berufsschulen besteht das Unterrichtsjahr aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am ersten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Februar und endet

mit dem Beginn der Hauptferien.

- (4) An lehrgangsmäßigen Berufsschulen beginnt der 1. Lehrgang mit dem Schuljahr. Der letzte Lehrgang endet mit dem Beginn der Hauptferien. Der Landesschulrat hat nach Anhören des Gewerblichen Berufsschulrates alljährlich den kalendermäßigen Beginn und das Ende der Lehrgänge durch Verordnung festzulegen.
- 2) Im § 6 lautet der Klammerausdruck anstelle "(§ 5 Abs. 4, 5 und 6)" "(§ 5 Abs. 6, 7 und 8)".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1982 in Kraft.